

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 78/13 B

L 9 SO 65/12 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 27 SO 7/09 (SG Kiel)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

frühere Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel,
Fleethörn 9, 24103 Kiel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Jobcenter Kiel, Arbeitsgemeinschaft für Arbeit und Integration,
Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2014 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beordnung von Rechtsanwältin S **V** , K , wird aufgehoben. Der Antrag der
Klägerin, ihr einen anderen Rechtsanwalt bzw eine andere Rechtsanwältin beizuordnen, wird
abgelehnt.



Die Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Begründung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 21. November 2013 werden abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin auf "Aufhebung der bewilligten Verfahrenskostenbeihilfe gegenüber der von Seiten des Bundessozialgerichts beauftragten Rechtsanwältin" wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 21.11.2013, der ihr am 26.11.2013 zugestellt worden ist, mit einem am 23.12.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz ihres damaligen (ersten) Prozessbevollmächtigten, einem Rechtsanwalt, Beschwerde eingelegt. Nachdem der Prozessbevollmächtigte am 15.1.2014 das Mandat niedergelegt hatte, hat die Klägerin persönlich am 24.1.2014 beantragt, ihr Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines (anderen) Rechtsanwalts für dieses Verfahren zu bewilligen, und später mitgeteilt, einen geeigneten Rechtsanwalt könne sie nicht benennen. Am selben Tag hat sich ein Rechtsanwalt als (zweiter) Prozessbevollmächtigter gemeldet und beantragt, die Frist zur Begründung der Beschwerde um einen Monat zu verlängern; dies erfolgte antragsgemäß bis zum 27.2.2014, bevor am 21.2.2014 auch dieser Prozessbevollmächtigte das Mandat niedergelegt hat. Da die Bewilligung von PKH und die Beiordnung einer vom Senat ausgewählten Rechtsanwältin mangels Vertrauensverhältnisses der Klägerin zu dieser nicht zustande gekommen war, wurde der Klägerin mit Schreiben vom 7.4.2014 mitgeteilt, es sei beabsichtigt, nunmehr die über eine zufällige Abfrage auf der Internetpräsenz der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer ausgewählte Rechtsanwältin S V beizuordnen. Innerhalb einer bis zum 29.4.2014 verlängerten Frist hat die Klägerin hiergegen keine Einwände geäußert.
- 2 Der Senat bewilligte dann für das Beschwerdeverfahren PKH und ordnete Rechtsanwältin V als (dritte) Prozessbevollmächtigte bei (*Beschluss vom 5.5.2014*). Der Beschluss wurde der



Klägerin persönlich am 6.5.2014 und der Rechtsanwältin am 7.5.2014 zugestellt. Die Rechtsanwältin begründete die Beschwerde am 10.6.2014 (Dienstag nach Pfingsten).

- 3 Auf Hinweis des Gerichts beantragte die Prozessbevollmächtigte am 24.6.2014 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Begründung der Beschwerde. Diesen begründete sie damit, die Klägerin habe sich bei ihr am 7.5.2014 telefonisch gemeldet und mitgeteilt, dass sie den Beschluss vom 5.5.2014 gerade erhalten habe. Sie, die Rechtsanwältin, gehe daher davon aus, dass der Klägerin der Beschluss erst am 7.5.2014 zugegangen sei. Soweit auf der Postzustellungsurkunde der 6.5.2014 angegeben sei, könne es sich um einen Fehler des Postzustellers handeln. Möglicherweise sei auch - was regelmäßig vorkomme - das Datum des Zugangs nicht auf dem Briefumschlag notiert worden, weshalb die Klägerin nicht habe davon ausgehen können, dass der Beschluss vom 5.5.2014 bereits einen Tag früher zugestellt sei; der Gesundheitszustand der Klägerin lasse ein regelmäßiges Verlassen der Wohnung nicht zu.
- 4 Die Klägerin selbst hat am 7.7.2014 beantragt, ihr Wiedereinsetzung in den Stand des Verfahrens vor Beordnung von Rechtsanwältin V zu gewähren, und ergänzend am 9.8.2014 "Beschwerde" gegen den Beschluss vom 5.5.2014 eingelegt. Sie habe von Beginn an Bedenken wegen der Beordnung von Rechtsanwältin V gehabt. Das notwendige Vertrauensverhältnis zur beigeordneten Rechtsanwältin sei nicht gegeben, weil diese sich nicht an die Absprachen halte. Ergänzend hat sie beantragt, die "bewilligte Verfahrenskostenbeihilfe" gegenüber der beigeordneten Rechtsanwältin aufzuheben.

II

- 5 Das Rubrum war von Amts wegen zu berichtigen. Richtiger Beklagter ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel als beteiligtenfähige Behörde iS von § 70 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Danach sind Behörden beteiligtenfähig, sofern das Landesrecht dies - wie vorliegend - bestimmt (Behördenprinzip).
- 6 Der von der Klägerin persönlich gestellte Antrag, in den Stand des Verfahrens versetzt zu werden, wie er vor Beordnung von Rechtsanwältin V bestand, und die Beschwerde gegen den Beordnungsbeschluss sind als Antrag auf Aufhebung dieser Beordnung verbunden mit dem Antrag auf Beordnung eines anderen Prozessbevollmächtigten im Wege der PKH (vgl. § 73a SGG iVm §§ 114, 121 Abs 1 Zivilprozessordnung <ZPO>) zu verstehen. Ihrer zuletzt tätig gewesenen Prozessbevollmächtigten hat die Klägerin mit Schreiben an das Gericht vom 7.7.2014 die Vollmacht entzogen. Die von der Klägerin beabsichtigte weitere Rechtsverfolgung setzt aber die wirksame Vertretung durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten im Wege der PKH nach Aufhebung der vorangegangenen Beordnung voraus.



- 7 Der Beteiligte selbst kann einen Antrag auf Entpflichtung des beigeordneten Rechtsanwalts wegen einer nicht behebbaren Störung des Vertrauensverhältnisses stellen. Die Möglichkeit des Beteiligten, dem Rechtsanwalt die Prozessvertretung zu entziehen, nimmt ihm nicht das Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag auf Aufhebung der Beordnung; denn jedenfalls besteht im Hinblick auf einen gerichtlichen Beordnungsbeschluss, der dem Willen des Beteiligten entgegensteht, ein schutzwürdiges Klarstellungsinteresse (*vgl Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 9.8.2001 - 8 PKH 10/00; Bundesfinanzhof, Beschluss vom 19.3.2013 - XI S 2/13 - (PKH), BFH/NV 2013, 967; Fischer in Musielak, ZPO, 11. Aufl 2014, § 121 RdNr 24 ff*). Vor dem Hintergrund der von der Klägerin geäußerten Vorwürfe gegen die Rechtsanwältin liegt auch ein Grund für die Entpflichtung der Rechtsanwältin vor. Das Vertrauensverhältnis zwischen Mandantin und Anwältin ist nachhaltig zerstört. Eine weitere Vertretung durch die bislang beigeordnete Rechtsanwältin ist nicht denkbar, weil die beabsichtigte weitere Begründung der Beschwerde auf einem angeblichen Fehlverhalten der Anwältin aufbaut.
- 8 Die Beordnung eines anderen Anwalts bzw einer anderen Anwältin im Wege der PKH scheidet aber aus. Es ist nicht erkennbar, dass ein neuer Prozessbevollmächtigter die Beschwerde nach Ablauf der Frist nach § 160a Abs 2 Satz 1 SGG noch erfolgreich begründen könnte (dazu sogleich). Ob die Klägerin das Vertrauensverhältnis zu der beigeordneten Rechtsanwältin ohne sachlich gerechtfertigten Grund selbst mutwillig zerstört hat und auch dies der Beordnung eines weiteren Rechtsanwalts entgegensteht (*dazu: Bundesgerichtshof, Beschluss vom 31.10.1991 - XII ZR 212/90 -, NJW-RR 1992, 189; BSG, Beschluss vom 3.11.2009 - B 13 R 23/09 B -, juris RdNr 6*), kann offenbleiben.
- 9 Nach § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Vorliegend hat die weitere Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg; denn es ist nicht ersichtlich, dass wegen der am 27.2.2014 abgelaufenen Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde Wiedereinsetzung gewährt werden könnte (§ 67 Abs 1 SGG) und die Beschwerde also noch erfolgreich begründet werden könnte.
- 10 Die form- und fristgerecht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde hat die Klägerin zunächst wegen ihres Unvermögens zur Bestreitung der Kosten der Prozessführung und insoweit ohne ihr Verschulden nicht fristgerecht begründet. Mit der Zustellung des Beschlusses über die Bewilligung von PKH und die Beordnung von Rechtsanwältin V an die Klägerin selbst (*vgl BSG SozR 1500 § 64 Nr 1*) ist dieser Hinderungsgrund aber am 6.5.2014 weggefallen. Die von der Rechtsanwältin vor ihrer Entbindung durch die Klägerin am 10.6.2014 eingereichte Beschwerdebegründung war nicht fristgerecht. Ausweislich der Zustellungsurkunde ist die Zustellung am 6.5.2014 durch Einlegen in den zur Wohnung der Klägerin gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung erfolgt (§ 63 Abs 2 Satz 1 SGG iVm § 180 ZPO). Zum Nachweis der Zustellung ist eine Urkunde ordnungsgemäß angefertigt worden (§ 63 Abs 2, § 133 SGG, § 178 Abs 1 Nr 1, §§ 180, 182



ZPO). Der Gegenbeweis gegen diese Zustellungsurkunde, eine öffentliche Urkunde nach § 418 Abs 2 ZPO, kann nur durch den Beweis der Unrichtigkeit der in der Zustellungsurkunde bezeugten Tatsachen geführt werden. Dabei erfordert der Gegenbeweis der Unrichtigkeit den Beweis eines anderen als in der Zustellungsurkunde bezeugten Geschehensablaufs; nur so wird ein Fehlverhalten des Zustellers und eine Falschbeurkundung in der Zustellungsurkunde belegt (vgl BSG, Beschluss vom 27.1.2005 - B 7a/7 AL 194/04 B). Soweit die frühere Prozessbevollmächtigte der Klägerin vorträgt, eine fehlerhafte Beurkundung durch den Postzusteller sei möglich, genügt dies zum Nachweis nicht. Mit dem Wegfall des Hindernisses wäre die Beschwerdebegründung binnen eines Monats, also bis zum 6.6.2014 (Freitag vor Pfingsten), nachzuholen gewesen (vgl § 67 Abs 2 Satz 3 SGG).

- 11 Die beantragte Wiedereinsetzung wegen Versäumung dieser Frist, die grundsätzlich möglich ist (vgl nur BSG SozR 1500 § 67 Nr 10), ist nicht zu gewähren. Es ist nicht erkennbar, dass die Klägerin ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten. Dem Vortrag, die fehlerhafte Fristberechnung beruhe möglicherweise darauf, dass die Klägerin persönlich wegen eines fehlenden Vermerks auf dem eingelegten Umschlag nicht habe erkennen können, wann zugestellt worden sei, ist schon die entsprechende Behauptung nicht zu entnehmen. Jedenfalls fehlt es an einer Glaubhaftmachung iS des § 67 Abs 2 Satz 2 SGG. Insoweit hätte der bezeichnete Umschlag vorgelegt werden müssen. Der Vortrag der Klägerin persönlich, ihr sei der Lauf der Frist nicht bekannt gewesen, kann ebenfalls nicht zur Wiedereinsetzung führen. Mangelnde Rechtskenntnis stellt in aller Regel kein unverschuldetes Hindernis iS des § 67 Abs 1 SGG dar. Mit Beordnung der Rechtsanwältin hatte die rechtsunkundige Klägerin nämlich Gelegenheit, sich (kostenfrei) über den weiteren Fortgang des Verfahrens rechtlich beraten zu lassen. Soweit sie dies unterlassen hat, trifft sie ein entsprechendes Verschulden unabhängig davon, ob sie Bedenken gegen die Geeignetheit der Rechtsanwältin hatte.
- 12 Die Beschwerde selbst ist wegen nicht fristgerecht eingereichter Beschwerdebegründung unzulässig. Sie ist deshalb gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG durch Beschluss zu verwerfen.
- 13 Der Antrag auf Aufhebung der "bewilligten Verfahrenskostenbeihilfe" ist unzulässig soweit die Klägerin damit Vergütungsansprüchen der beigeordneten Rechtsanwältin entgegentritt. Der in den §§ 45 ff Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelte öffentlich-rechtliche Vergütungsanspruch des beigeordneten Rechtsanwalts steht dem Anwalt unmittelbar gegen die Staatskasse zu; inwieweit bei einem (vorliegend von der Klägerin behaupteten) vorwerfbaren pflichtwidrigen Verhalten eines Rechtsanwalts dessen Vergütungsansprüche berührt werden (vgl dazu § 54 RVG), ist allein in diesem Verhältnis zu klären. Die Klägerin hat kein Rechtsschutzbedürfnis an einer entsprechenden Klärung durch eine gerichtliche Entscheidung.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



- 15 An einer Zustellung des Beschlusses an die (nunmehr unvertretene) Klägerin ist der Senat nicht durch deren angekündigte kurzfristige Ortsabwesenheit gehindert.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)